

# RS OGH 1927/10/11 1Ob1005/27, 3Ob86/06b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.1927

## Norm

EO §370 E

EO §371a

## Rechtssatz

Während der Anhängigkeit einer noch nicht rechtskräftigen Sicherungsexekution nach § 371 a EO kann der Gläubiger auch die Bewilligung einer Sicherungsexekution nach § 370 EO begehrn.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 1005/27

Entscheidungstext OGH 11.10.1927 1 Ob 1005/27

SZ 9/167

- 3 Ob 86/06b

Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 86/06b

Vgl auch; Beisatz: Ungeachtet einer in der Lehre gebrauchten Formulierung, wonach es sich bei den beiden Arten der Sicherungsexekution nach § 370 bzw § 371a EO nur um „einzelne Sicherstellungsfälle“ handle, kann nicht davon ausgegangen werden, es stünde eine einmal bewilligte Sicherstellung nach einer dieser Normen so lange der Bewilligung nach der anderen entgegen, als der erste Antrag nicht rechtskräftig abgewiesen worden sei oder die Exekution auf andere Art geendet hätte. (T1); Beisatz: Beide Exekutionen haben andere Voraussetzungen haben und der betreibende Gläubiger soll nicht ohne Schutz bleiben, wenn er mittels Erlags einer Sicherheit die Bewilligung die Gefährdungsbescheinigung iSd §371a EO ersetzen kann. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1927:RS0004858

## Dokumentnummer

JJR\_19271011\_OGH0002\_0010OB01005\_2700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)